

Auftraggeber

**Planungsbüro für Gartengestaltung und
Landschaftsplanung Ostholthoff
Lindenweg 15
69242 Mühlhausen-Rettigheim**

2023

Geplante Feuerwehrgerätehaus- Erweiterung in Mühlhausen, OT Rettigheim Artenschutzrechtliche Einschätzung



**Planungsbüro Beck GmbH
Hirschstraße 22
76133 Karlsruhe
bearbeitet von: Matthias Beck (Dipl.-
Biol.) und Elina Schwabenland (M. of
sc.)**

6.10.2023

Feuerwehrgerätehaus-Erweiterung in Mühlhausen, OT Rettigheim Artenschutzrechtliche Einschätzung

Veranlassung

Rettigheim ist ein Ortsteil der Gemeinde Mühlhausen in Baden-Württemberg. Nahe der Grund- und Hauptschul Rettigheim, Gartenstraße 25, befindet sich eine Feuerwehrrstation, die laut Planung durch ein Gerätehaus erweitert werden soll. Die Erweiterung des Gebäudes beträgt insgesamt 259,52 m² und erstreckt sich vom Süden nach Norden im östlichen Teil des Gebäudes, wie es in **Abb. 1** dargestellt ist (blaue Fläche im Nord-Osten).



Abbildung 1. Geplante Erweiterung der Feuerwehrrstation mit einem Gerätehaus im östlichen Teil des Gebäudes. Die Gesamterweiterungsfläche beträgt 259,52 m².

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in zentraler Lage von Rettigheim. Es grenzt im Westen, Osten und Süden an dicht bebaute Gebiete mit Wohnhäusern. Im Norden des Planungsgebiets liegt eine extensiv genutzte Fläche mit einem angrenzenden Schulhof und eingezäunten Kindergartenspielflächen. Das gesamte Gebiet ist stark von menschlichen Aktivitäten beeinflusst. So wie es im städtischen Innenraum eher zu erwarten ist, grenzt das Gebiet an keine streng geschützte Natureinheit, wie Biotop, Natura 2000 - oder Naturschutzgebiete. Das Gebiet wird von einigen großen Bäumen umrandet.

Methodik und Ergebnisse

Um eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Planungsgebiets vornehmen zu können, wurde am 15.03.23 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Das Ziel der Untersuchung war es, festzustellen, welche Konflikte im Zusammenhang mit den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) während der Bauarbeiten am Gerätehaus auftreten könnten. Auch anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.



Abbildung 2. Sicht auf den nördlichen Teil der Feuerwehrstation und für das Gerätehaus geplante Fläche

Die Erfassung der Flora- und Fauna-Einheiten im Untersuchungsgebiet erfolgte durch visuelle Untersuchung an einem Termin. Betroffene Bäume wurden auf Höhlen und/oder Nester untersucht, das Gebäude und die unmittelbare Umgebung wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für Vögel, Eidechsen und Fledermäuse analysiert.

Da sich in der Nähe des Planungsgebiets keine Gewässer befinden, konnte das Vorhandensein von wassergebundenen Tiergruppen wie z.B. Amphibien oder Fischen ausgeschlossen werden.

Die Untersuchung im Norden des Gebäudes ergab keine Hinweise auf Eidechsen und Fledermäuse und geeignete (Teil-)Habitate für diese Tiergruppen wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Die extensiv genutzte Fläche mit den umlaufend vorhandenen Bäumen könnte theoretisch ein geeignetes Habitat für Fledermäuse darstellen, da sie als Jagdgebiet dienen kann. Laut Planung wird jedoch nur ein kleiner siedlungsnaher Teil dieser Fläche beansprucht (ca. 259 m²), wodurch nur ein sehr geringer Teil des Jagdgebietes in Anspruch genommen wird.

Ebenso wird ein Baum von den Baumaßnahmen betroffen sein, nämlich eine Elsbeere. In dem Baum wurden zwar aktuell keine Höhlen oder Nester gesichtet, eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Abb. 2: Gebäude-Hinteransicht mit Elsbeere und skizzenhaft markiertem Gebäude-Grundriss (geplant).



Im Falle einer notwendigen Rodung ist jedoch gemäß § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG¹ davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wegen der umfangreichen Gehölze im näheren Umfeld für Vögel und Fledermäuse gewahrt bleibt und demnach keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden..

Gesetzliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

¹ **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Konfliktanalyse

§44 BNatSchG (1) Nr. 1 (*Tötungsverbot*)

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes ist vor allem während der Brutzeit zu rechnen, wenn sich Eier oder Jungvögel in den Nestern befinden, die durch die Bauarbeit geschädigt werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes eignet sich eine Bauzeitenregelung. Gehölzrodungen und Baumaßnahmen an Gebäuden dürfen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt bzw. begonnen werden (1. Oktober bis Ende Februar). Da bei der Untersuchung keine Nester im Gebäude und seiner Umgebung festgestellt wurden, ist nicht zu erwarten, dass es zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der *Tötung* kommen wird.

§44 BNatSchG (1) Nr. 2 (*Störungsverbot*)

Mit einer Störung im Sinne des §44 BNatSchG ist nicht zu rechnen. Die Untersuchung ergab keinen Nachweis für das Vorkommen streng geschützter Tierarten im Untersuchungsgebiet. Wegen möglicher Vorkommen von Fledermäusen in Teilen des Untersuchungsgebietes, die von der Baumaßnahme nicht betroffen werden, wird empfohlen auf weit- und stark strahlende Außenbeleuchtung zu verzichten. Bei einer dringenden Notwendigkeit von Außenbeleuchtung werden Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht und geringem Blaulichtanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin² Temperatur empfohlen.

§44 BNatSchG (1) Nr. 3 (*Beschädigungsverbot*)

Die Untersuchung des Planungsgebiets hat keine Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Arten oder ihren Lebensräumen erbracht. Daher ist in diesem Fall nicht mit einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot zu rechnen. Selbst wenn der von den Maßnahmen betroffene Baum einen potentiellen Aufenthaltsort für Vögel darstellen könnte, wird trotz der Rodung des Baums die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

² Jin, F.-F & Boucharel, Julien & Lin, I.-I. (2015). Jin et al. reply. Nature. 526. E5-E6. 10.1038/nature15547.

Fazit

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Aus artenschutzrechtlicher Sicht stellt das Planungsgebiet eine Fläche dar, auf der keine streng geschützten Arten nachgewiesen wurden. Es sind keine Konflikte mit den rechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG erkennbar. Auf der beanspruchten Fläche wurden weder geeignete Habitatstrukturen für Vögel und Reptilien noch für Fledermäuse gefunden. Möglicherweise dient die extensiv genutzte Fläche im Norden als Jagdhabitat für Fledermäuse; es liegen dafür jedoch keine Hinweise vor. Zudem ist der geplante, überbaute Anteil der Fläche sehr gering, sodass ein ausreichend großes Jagdgebiet übrigbleiben wird.

Baumaßnahmen und Schutzvorschriften

Der von der Baumaßnahme betroffene Baum darf gemäß den Vorschriften frühestens ab dem 1. Oktober außerhalb der Vegetationsperiode (bis Ende Februar) gefällt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wurzeln und Stämme der benachbarten Bäume gemäß DIN 18920 während der gesamten Bauarbeiten geschützt werden.

Die Baustellen-Zufahrt ist über einen bereits vorhandenen und befestigten Weg entlang der Hausgärten der Anwesen Wiesenstraße 46 bis 36 möglich.